jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/10/22 9Os15/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1964

Norm

GewO 1859 §139 Abs2 lita
G über die bedingte Verurteilung 1949 §1 Abs2

Rechtssatz

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung ist keine mit der Verurteilung schon nach dem Gesetze verbundene Rechtsfolge, sondern bedarf gemäß dem § 139 Abs 2 lit a GewO eines besonderen, im Ermessen der Gewerbebehörde stehenden Bescheides, der unabhängig davon ergehen oder unterbleiben kann, ob der Eintritt der Rechtsfolgen im Sinne des § 1 Abs 2 des G über die bedingte Verurteilung 1949 vorläufig aufgeschoben wurde.

Entscheidungstexte

- 9 Os 15/64
  Entscheidungstext OGH 22.10.1964 9 Os 15/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0060237

Dokumentnummer

JJR_19641022_OGH0002_0090OS00015_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at